

Zu §§ 8 bis 14 des Gesetzes:

§ 2

Wählerlisten

(1) In die Wählerlisten sind alle Bürger einzutragen, die vor dem 24. Juni 1939 geboren und wahlberechtigt sind.

(2) Die Wählerlisten sind bis zum 15. Mai 1957 in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Für die Wählerlisten sind Deckblätter (Muster Anlage 2)² und Einlegeblätter (Muster Anlage 3)² zu verwenden. Vorhandene Wählerkarten sind als Grundlage für die Aufstellung der Wählerlisten zu verwenden.

(3) Die Auslegung der Wählerlisten hat in der Zeit vom 24. Mai bis 16. Juni 1957 an mindestens 15 Tagen zu erfolgen. Welche Tage und Zeiten dafür festgelegt werden, ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden so zu regeln, daß jeder Wahlberechtigte Gelegenheit zur Einsichtnahme erhält.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung über den Ort und die Zeit der Auslegung hat spätestens am 17. Mai 1957 zu erfolgen (Muster Anlage 4)².

(5) Die Auslegung der Wählerlisten erfolgt unter Aufsicht eines Beauftragten des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde. Die Auslegung hat in der Regel im Wahllokal zu erfolgen. Die Einsichtnahme ist durch den Beauftragten des Rates in der Wählerliste zu vermerken.

2. Hier nicht mit abgedruckt.